



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Höflingerweg 1

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 2215
Telefon: 0251/492-5214
Fax: 0251/492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 19.05.2021

Freizeit- und Amateursport auf und in öffentlichen und privaten Sportaußen- und Freiluftanlagen/ Sporthallen in Münster hier: Regelungen nach Coronaschutzverordnung NRW vom 12.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.05. ist eine neue Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) für NRW in Kraft getreten, die weitreichende Lockerungen für den Sport ermöglicht.

Folgende Regelungen sind seit 15.05. für den Sport bindend:

7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100:

Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO NRW.

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist dem Grunde nach unzulässig. Nachfolgende Ausnahmen sind davon ausgenommen:

Zulässig ist Sport auf Sportanlagen und im öffentlichen Raum unter freiem Himmel

1. von Personen eines Hausstands (beliebige Anzahl) mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand,
2. von höchstens fünf Personen aus zwei verschiedenen Hausständen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden bei der Feststellung der Personenzahl nicht mitgerechnet, dürfen aber nicht aus einem dritten Haushalt sein),
3. als Ausbildung im Einzelunterricht sowie,
4. von Gruppen von höchstens **20 Kindern** (auch mit Kontakt) bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,
5. von Gruppen von höchstens **20 Personen** als kontaktfreier Sport einschließlich der Ausbildung auf Sportanlagen unter freiem Himmel (Ausbildungspersonen sind in der Personenobergrenze

...

Stadt Münster

Telefon: 0251/492-0
Fax: 0251/492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

inbegriffen); Bitte beachten: Tennis-Doppel fällt nicht unter diese Regelung, da der Abstand zwischen den Doppelpartnern nicht durchgängig eingehalten werden kann. Für Tennis-Doppel gilt vorerst weiterhin „5 Personen aus 2 Hausständen“)

6. ärztlich verordneter und unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführter Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zwischen verschiedenen zulässigen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Zulässig ist darüber hinaus:

- Die Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens 5 Kindern in Hallenbädern/20 Kindern in Freibädern.
- Wettbewerbe in Profiligen und Wettbewerbe im Berufsreitsport (unter Auflagen), das Training von Berufssportlern und Berufssportlerinnen
- Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die entsprechenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen; sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Wettkampf und Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15)
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter einem Wert von 50 (bitte beachten: erst nach Feststellung und Bekanntmachung durch das Land NRW)

Es gelten die Regelungen der CoronaSchVO NRW. Die 7-Tage-Inzidenz muss sich an fünf aufeinander folgenden Werktagen unter einem Wert von 50 befinden (Sonn- und Feiertage zählen nicht mit, unterbrechen die Frist jedoch nicht).

Bitte warten Sie erst die Feststellung und Bekanntmachung dieser Situation durch das Land NRW ab!

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb ist dem Grunde nach unzulässig. Nachfolgende Ausnahmen sind davon ausgenommen:

Zulässig ist folgender Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel:

1. die Ausübung von Kontaktsport und kontaktfreiem Sport ohne Personen- und Altersbegrenzung

Zulässig ist folgender Sport in Innenräumen:

1. die Ausübung von **Kontaktsport** unter folgenden Vorgaben:
 - a) von Personen eines Hausstands (beliebige Anzahl) mit höchstens einer Person aus einem anderen Hausstand

- b) von höchstens zehn Personen aus drei verschiedenen Hausständen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre werden bei der Feststellung der Personenzahl nicht mitgerechnet, dürfen aber nicht aus einem vierten Haushalt sein),

Voraussetzung für a) + b): offiziell bestätigter negativer Schnell- oder von zulässiger Stelle begleiteter und bestätigter Selbsttest nach § 4 Absatz 4 und sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit (§ 4a Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW)

2. die Ausübung von **kontaktfreiem Sport** unter folgenden Vorgaben:
Voraussetzung: offiziell bestätigter negativer Schnell- oder von zulässiger Stelle begleiteter und bestätigter Selbsttest nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO NRW und sichergestellte einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Absatz 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW

Zu allen anderen zulässigen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf Sportanlagen unter freiem Himmel treiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

Zulässig ist darüber hinaus:

- Die Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens 5 Kindern in Hallenbädern/20 Kindern in Freibädern.
- Wettbewerbe in Profiligen und Wettbewerbe im Berufsreitsport (unter Auflagen), das Training von Berufssportlern und Berufssportlerinnen
- Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die entsprechenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen; sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen
- Wettkampf und Training der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U18, U17, U16, U15)
- Das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen im zwingend erforderlichen Umfang auch in geschlossenen Räumlichkeiten von Sportanlagen. Sport- und trainingsbezogene Übungen sind dabei untersagt.

Vollständig geimpfte und genesene Personen

Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch vollständige Impfung oder nachgewiesener Genesung werden bei der Zählung der maximal zulässigen Personen und Hausstände nicht eingerechnet.

Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch vollständige Impfung oder nachgewiesener Genesung i. S. des § 4 Abs. 5 sind Personen mit einem nachgewiesenen negativen Testergebnis gleichgestellt.

Für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten die Voraussetzungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, und § 7 der

Zuschauer

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100:

Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen **unter freiem Himmel** ist nur auf Sitzplätzen, mit bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität, höchstens jedoch 500 Personen zulässig.

- Voraussetzungen: - sichergestellte, **besondere Rückverfolgbarkeit** nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3,
- bestätigter, negativer Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4

Bei Wettbewerben in (bundes-) länderübergreifenden Profiligen sind Zuschauer nicht zugelassen!

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:

Die 7-Tage-Inzidenz muss sich an fünf aufeinander folgenden Tagen unter einem Wert von 50 befinden.

Bitte warten Sie erst die Feststellung und Bekanntmachung dieser Situation durch das Land NRW ab!

• Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen **unter freiem Himmel** ist nur auf Sitzplätzen, mit bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität, höchstens jedoch 500 Personen zulässig.

- Voraussetzung: - sichergestellte, **besondere Rückverfolgbarkeit** nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3, jedoch **ohne Testnachweis**

• Der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu **Innen-Sportanlagen** ist nur auf Sitzplätzen, mit bis zu 20 Prozent der regulären Kapazität, höchstens jedoch 250 Personen zulässig.

- Voraussetzung: - sichergestellte, **besondere Rückverfolgbarkeit** nach § 4a Absatz 1 Satz 2 und 3
- bestätigter, negativer Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4

Folgende Rahmenbedingungen gelten weiterhin, unabhängig vom Inzidenzwert:

Sanitäre Anlagen

Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist untersagt. Es dürfen lediglich die Toiletten einer Sportanlage genutzt werden.

Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung

Laut Verordnung „... haben [die für die Einrichtung Verantwortlichen] den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist.“

Mund-Nasen-Bedeckung

Bitte beachten Sie, dass in Ergänzung der Coronaschutzverordnung auf und in den städtischen Sportanlagen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht. Die Bedeckung darf nur zur Ausübung des Sports abgenommen werden. Auf allen Verkehrsflächen und in Toilettenbereichen muss hingegen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die relevanten 7-Tage-Inzidenzen können Sie den Seiten des Robert-Koch-Instituts entnehmen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Über die weiteren, für den Sport relevanten, Entwicklungen werde ich Sie weiterhin anlassbezogen informieren.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 0251/492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Kerstin Dewaldt
Leiterin des Sportamtes